

Zur Entscheidungssammlung des Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 390/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Land RHEINLAND - PFALZ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagter und Beschwerdeführer,

gegen

Gitta E. [REDACTED], geborene S. [REDACTED],

B. [REDACTED], A. [REDACTED], C. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdegegnerin

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

Die obige wegen [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
Angelegenheit in Behandlung sei, wie folgt, entschieden:

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. März 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungsse-nats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 24. April 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtli-chen Kosten trägt der Beklagte.

G r ü n d e

Die 1934 in Polen geborene jüdische Klägerin be-antragte im Dezember 1956 Entschädigung für Freiheits-schaden. Sie schilderte den Haftweg und beschrieb ins-besondere die Umstände des Verstecktlebens von August 1942 bis September 1944. Im März 1958 meldete sie - ohne Angabe von Einzelheiten - den Anspruch auf Ent-schädigung für Gesundheitsschaden nach. Zum Nachweis, daß es sich bei dem Freiheitsschaden um einen "Vorrang-antrag" handle, legte sie im November 1960 eine ärztliche Bescheinigung vom 16. August 1960 vor, in der es heißt, sie stehe wegen "chronischem Gelenkrheumatismus und Angstneurose" in Behandlung und sei infolge ihrer Lei-

den mehr als 50 v.H. arbeits- und erwerbsunfähig. Weitere Angaben zum Gesundheitsschaden machte sie erst im Jahre 1970.

Entschädigungsbehörde und Landgericht waren der Meinung, der Anspruch sei mangels Substantiierung innerhalb der Frist des § 190 a Abs. 1 BEG erloschen. Demgegenüber sieht der Berufungsrichter in der ärztlichen Bescheinigung vom 16. August 1960 zusammen mit den Angaben der Klägerin über ihr Verfolgungsgeschehen eine ausreichende Darstellung des anspruchsbegründenden Sachverhalts. Dabei würdigt er die Diagnose "Angstneurose" als die Behauptung, es liege ein typisches Verfolgungsleiden vor.

Diese Entscheidung des Berufungsgerichts stimmt mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in RzW 1971, 561; 1972, 31 Nr. 21; 1975, 163 Nr. 2; 237; 276 überein. Der Gesundheitsschadensanspruch war nach § 189 Abs. 1 BEG wirksam angemeldet. Die Klägerin brauchte ihr Vorbringen nicht einzelnen Entschädigungsansprüchen zuzuordnen. Die Behörde hatte anhand der insgesamt gemachten Angaben zu entscheiden. Gesundheitliche Beschwerden waren bezeichnet. Ob die Leidensbeschreibung "Angstneurose" die Annahme rechtfertigt, hiermit sei der Zusammenhang mit der Verfolgung behauptet, beurteilt sich nach den Umständen des Einzelfalles.



Entgegen der Auffassung der Beschwerde wirft
der Streitfall klärungsbedürftige Rechtsfragen nicht
auf.

Mai

Henkel